



## Aktuell aus dem Landes- und Bezirksfeuerwehrverband

### Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Eine unterfränkische Marktgemeinde hat beim „Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband“ eine Stellungnahme zur Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliche Feuerwehrleute, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, eingeholt, die nachfolgend wiedergegeben ist. Ferner informieren wir Sie über eine Stellungnahme der AOK zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von „ehrenamtlich“ Tätigen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

#### Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband:

*Ihre Frage, ob die Entschädigung des örtlichen Feuerwehrkommandanten der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen ist, beantworten wir mit nein und begründen dies wie folgt:*

*Nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts ist die Versicherungspflicht in erster Linie abhängig von „einer Beschäftigung“; dies ist einer der wesentlichen Begriffe des Sozialversicherungsrechts. Die Beschäftigung wird definiert als nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.*

*Die Tätigkeit eines Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt nicht das sozialversicherungsrechtliche Merkmal einer abhängigen Beschäftigung. Daraus folgt, daß die dem Kommandanten gewährte Entschädigung nach Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV darstellt und somit auch keine Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird. Diese Auffassung wurde vom Landesverband Bayern der Allgemeinen Ortskrankenkassen bestätigt.*

*Eine Beurteilung nach den Bestimmungen des § 8 SGB IV - geringfügig Beschäftigte und geringfügige selbständige Tätigkeit - ist daher nicht erforderlich. Wir weisen ergänzend darauf hin, daß die Sozialversicherungspflicht grundsätzlich unabhängig von der Steuerpflicht zu beurteilen ist.*

#### AOK - Informationsdienst:

*Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist mehrfach die Frage der versicherungsrechtlichen Beurteilung von ehrenamtlichen Tätigen aufgeworfen worden.*

*Durch die o. g. Neuregelung hat sich jedoch an der grundsätzlichen Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft dieses Personenkreises nichts geändert. Fest steht, daß die Regelungen über die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in der seit 1. April 1999 gültigen Fassung nur auf echte Arbeitnehmer anzuwenden sind. Hierbei ist ausschlaggebend, ob eine Beschäftigung gegen Entgelt vorliegt.*

*Diese Beurteilung hat wie bisher im Einzelfall zu erfolgen. Es ist dabei allerdings die Ergänzung des § 14 Abs. 1 SGB IV im Hinblick auf die Gewährung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, daß es sich um echte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen handelt (d. h. z. B. durch Verordnungen oder Gesetz festgelegt) und nicht um Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Hierzu ist ggf. auf die Regelungen des Steuerrechts zurückzugreifen (vgl. § 3 Nr. 12 EStG, LStR 13 Abs. 4 der Lohnsteuerrichtlinien 1999).*

*Zusammenfassend stellt die AOK fest, daß für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach den seit 1. April 1999 geltenden Neuregelungen zunächst geprüft werden muß, ob überhaupt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ist dies gegeben, so hat ggf. eine weitergehende Prüfung zu erfolgen, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.*

Die Originale, einschließlich der AOK-Niederschrift hierzu, liegen allen SBR/KBR vor und können dort eingesehen oder angefordert werden.

### Weitere Maßnahmen erforderlich

Die Unfallzahlen des Jahres 1998 zeigen eine positive Tendenz. So sind etwa 650 Menschen weniger im Straßenverkehr ums Leben gekommen als 1997. Das bedeutet einen Rückgang um acht Prozent. Auch die Zahl der Verletzten ist gesunken und zwar unter 500.000.

Die kontinuierliche Verkehrssicherheitsarbeit in Betrieben, Schulen, Kursen sowie entsprechende Sicherheitsprogramme und Kampagnen haben einen wesentlichen Anteil an dem erfreulichen Rückgang. Technische Neuerungen und rechtliche Vorgaben tragen ebenso dazu bei. Dabei hat die seit Mai 1998 geltende 0,5 Promillegrenze bereits positive Auswirkungen gezeigt.

Die Hauptunfallursache „nicht angepaßte Geschwindigkeit“ wird bei künftigen Aufklärungsmaßnahmen einen Schwerpunkt bilden. Dabei gilt es, die Verantwortung jedes einzelnen Kraftfahrers für die gewählte Geschwindigkeit weiter zu stärken.

## Ernennung der Fachberater Seelsorge Voraussetzungen und Kennzeichnung

Nach Art. 6 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG 6.4 können Feuerwehren Fachberater ernennen, die ihre besonderen Kenntnisse (meist aus ihrem Berufsleben) der Feuerwehr zur Verfügung stellen. Diese Regelung gilt sowohl für Ortswehren, als auch für Städte und Landkreise. Am häufigsten finden wir derzeit Feuerwehrärzte, Technische Fachberater und Fachberater EDV. Auch die Ernennung zum Fachberater Seelsorge (FBS) ist möglich (in anderen Ländern: Feuerwehrseelsorger oder Feuerwehrkurat).

### Voraussetzungen für die Ernennung:

1. Mitgliedschaft in der Feuerwehr und Bereitschaft, das Amt zu übernehmen
2. Eine abgeschlossene und kirchlich anerkannte Seelsorge-Ausbildung einer der Kirchen im Arbeitskreis christlicher Kirchen (ACK-Regel).

Erläuterungen zu 2): Die ACK-Regel verhindert, daß Mitglieder von Sekten diesen sensiblen Bereich übernehmen können.

### Ernennung:

Die Ernennung zum FBS einer örtlichen Feuerwehr wird vom Kommandanten ausgesprochen. Die Ernennung zum FBS auf Landkreisebene wird vom zuständigen Stadtbrandrat oder Kreisbrandrat ausgesprochen.

### Kennzeichnung:

FBS werden wie andere Fachberater gekennzeichnet. Eine spezielle Kennzeichnung der Konfession ist nicht vorgesehen.



Ärmelabzeichen

(in Anlehnung an die Ausführungsverordnung zum BayFwG)

## Kurz & Bündig

### Neue Spannungstoleranzen ab 2003

Ab 2003 gelten für Europa neue Netzspannungstoleranzen. Nach Aussage des „Advisory Committee on Safety, ACOS“ bei IEC (International Electrical Code) wird diese neue harmonisierte europäische Netzspannung zu keinen wesentlichen Problemen beim Betrieb elektrischer Geräte führen.

Beispiel oberer Wert:  $230 \text{ V} + 10 \% = 253 \text{ V}$

Beispiel unterer Wert:  $230 \text{ V} - 10 \% = 207 \text{ V}$

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, daß die Netzspannung am Übergabepunkt (Gebäudeanschluß) der Verbraucheranlage für max. 8 Stunden und 24 Minuten pro Woche  $230 \text{ V} - 15 \% = 195,5 \text{ V}$  betragen darf.

## Ärger um Rettungsdecke und Verbandkasten

Immer wieder kriegen Autofahrer zu Unrecht Knöllchen verpaßt, wenn im Verbandkasten die Rettungsdecke fehlt. ADAC-Juristen sagen: „Auf keinen Fall zahlen.“ Noch besteht keine gesetzliche Vorschrift.

### Handy Verbot: Tank & schweig

Auch an deutschen Esso-Tankstellen wird demnächst wie schon an belgischen, finnischen und niederländischen Tankstellen die Benutzung eines Handys verboten sein. Grund: Bei der Explosion an einer Tankstelle in Malaysia konnten Experten Funkenflug aus einem Handy als Ursache nicht ausschließen. An deutschen DEA- und Shell-Tankstellen sind Handytelefonate neben Zapfsäulen bereits seit 1994 untersagt. Also nicht aussteigen, sondern im Auto telefonieren!

## Aus den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden

### Neue Drehleiter in Dienst gestellt

Haßfurt - Längst vorbei sind die Zeiten, in denen die Rettungstrupps der Feuerwehr Haßfurt mit Haken-, Steck- und Schiebeleitern zum Brandherd oder zu verunglückten Personen vorgedrungen sind. Steck- und Schiebeleitern kommen heute nur noch in engen Gassen, Hinterhöfen und schwer zugänglichem Gelände zum Einsatz. Die erste motorgetriebene Drehleiter wurde in Haßfurt in den sechziger Jahren angeschafft. Es handelte sich um eine gebrauchte Leiter von 18 Meter Länge. Darauf folgten die Anschaffungen weiterer gebrauchter Drehleitern (DLK 30 H Baujahr 1962, DLK 23/12 Baujahr 1970, DLK 23/12 Baujahr 1976 die jeweils das Vorgängermodell ersetzen.



Mit der Anschaffung der ersten fabrikneuen Drehleiter (DLK 23/12 PLC III-1) wurde eine Investition für die Zukunft getätigt. Das MAN-Fahrgestell hat ein Automatikgetriebe und der Motor leistet 260 PS. Die Leiter ist mit einem selbstaufsteigenden Korb ausgestattet. Mit einem speziellen Aufsatz für eine Krankentrage können Menschen schonend aus Höhen und Tiefen gerettet werden. Mit einem Wenderohr (Wasserwerfer) ausgestattet, kann dieses vielseitige Fahrzeug auch für die Brandbekämpfung eingesetzt werden.

Die Kosten des Fahrzeugs in Höhe von rund 920 000 DM wurden in erster Linie durch die Stadt Haßfurt aufgebracht (ca. 461 000 DM). Der Landkreis Haßberge beteiligte sich mit einem Betrag in Höhe von 150 000 DM.

## Für Sie gelesen ...

### Unbefugtes Abhören des Polizeifunks

Ein CB-Funker hatte einen Scanner "Pro-27", von Realistic erworben, der mit einem CE-Kennzeichen versehen war. Er stellte hierauf zum Empfang von Nachrichten des Polizeifunk mehrere Frequenzen ein und hörte diese Nachrichten auch ab. Deshalb wurde er wegen unerlaubten Abhörens von Nachrichten verurteilt.

Dabei war davon auszugehen, daß für die Funkanlage nicht bestimmte Nachrichten solche sind, die sich erkennbar weder an den Inhaber der Anlage/Empfänger als Einzelperson noch an ihn als Repräsentanten der Allgemeinheit bzw. eines bestimmten Personenkreises richten. Dies ergibt sich, wenn man § 95 Telekommunikationsgesetz (TKG), also die Strafvorschrift, mit § 86 Satz 4 TKG vergleicht. Dieser Satz 4 dient der Klarstellung, daß der Empfang von Rundfunkendungen oder von Aussendungen des Amateur- oder CB-Funks weiterhin keinen Einschränkungen unterliegt. Verboten ist aber das Abhören von Nachrichten, die von einer zu hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden.

Der Begriff "Abhören" ist erfüllt, wenn ein Sender eingestellt wird, obwohl dem Empfänger bekannt ist, daß auf dieser Frequenz Nachrichten übertragen werden, die nicht für ihn persönlich, für die Allgemeinheit oder für einen bestimmten Personenkreis bestimmt sind. Der bloße Suchlauf, der zur Auffindung eines nicht für die Allgemeinheit bestimmten Senders führt ist allerdings zunächst ein unbeabsichtigter Empfang. Erst das weitere Abhören nach Erkennen dieser Eigenschaft begründet ein strafbares Abhören, besonders dann, wenn es aufgrund der Fixierung des Senders auf dem Empfangsgerät erfolgt. Diese Auffassung hat das Bayerische Oberste Landesgericht im Beschluß vom 9. Februar 1999 (4 St RR 7/99) vertreten.

*Für Sie gelesen in der CQ DL 8/1999*

## Jugendarbeit

### Nachlese zum 3. Landesjugendfeuerwehrtag in Weidenberg/Ofr. vom 03.06. bis 05.06.1999

"Tolle Sache war das!", bemerkte ein Feuerwehranwärter auf die Fragen eines Reporters zum 3. Treffen der Bayerischen Jugendfeuerwehren im fränkischen Marktflecken Weidenberg der das Tor zum Fichtelgebirge bildet.

Und so war es auch! Hervorragend durch die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Weidenberg organisiert, konnte niemand über die Gastfreundschaft meckern, man war nicht nur Gast sondern auch sehr willkommen. Mit 30 Mannschaften war der gleichzeitig stattfindende Landesentscheid im Bundeswettbewerb der krönende Höhepunkt des Treffens der Jugendfeuerwehren mit Ihren Verantwortlichen und Kreisjugendwarten aus allen sieben Bezirken.

Neben dem Bundeswettbewerb der Jugendgruppen, sollten sich die bayerischen Kreisjugendwarte bei den angebotenen Seminaren zu Themen wie Drogenmißbrauch,

Brandschutzerziehung, Öffentlichkeitsarbeit und Grundlagen zur Arbeit mit 12 bis 14 jährigen Feuerwehrneulingen weiterbilden. Hier ließ die Resonanz der Jugendwarte noch etwas zu Wünschen übrig. Doch dies tat den Referenten keinen Abbruch, im Gegenteil, durch die kleineren Seminargruppen konnte am Freitag intensiv gearbeitet werden und jeder Tagungsteilnehmer hatte die Möglichkeit nach der Mittagspause die weiteren Bildungsangebote zu nutzen. Hier sollte den Verantwortlichen ein Lob ausgesprochen werden, die Auswahl der Referenten war vorbildlich. Während die Stadt- und Kreisjugendwarte sich weiterbilden ließen, mußten die qualifizierten Jugendgruppen ihr Können beim Training unter den kritischen Augen der Schiedsrichter unter Beweis stellen. Letzte Fehler konnten dann nach der Bewertung noch ausgemerzt werden, bevor es dann am Samstag richtig ernst wurde.

Der Wettbewerb, der bekanntlich ja aus zwei Teilen besteht, verlangte von den Teams Ihr ganzes Geschick. Im A-Teil wurde von Ihnen ein Löschangriff auf einer Hindernisbahn vorgetragen. Hier kam es auf saubere Arbeit, klare Befehle und das sichere und schnelle Knoten stechen an. Im B-Teil mußte auf der 400 m Bahn eine Reihe von Aufgaben in einer möglichst kurzen Zeit gelöst werden. Die Gruppe hatte neben dem eigentlichen Staffellauf eine Doppelschlinge am Strahlrohr zu fertigen, Hindernisbalken zu überwinden, Schutzkleidung anzulegen, einen Schlauch zu rollen und zu guter Letzt sollte eine Fangleine sicher ausgeworfen werden.

Am Besten wurden diese Aufgaben von Niederperlesreut/NBY vor Sperlhammer/OPF und Alteglofsheim I/OPF erfüllt. Die beste unterfränkische Mannschaft auf Platz 10, kam aus Ebertshausen (SW) vor Euerfeld (KT), an 18. Stelle lag Sennfeld (SW) und Karlstadt (MSP) auf Platz 24. Hier bleibt jedoch anzumerken, daß in Unterfranken der Bundeswettbewerb zur Zeit keinen solchen hohen Stellenwert besitzt wie in anderen Teilen Bayerns. Trotzdem darf man den unterfränkischen Mannschaften zu der hervorragenden Platzierung bei diesem hochkarätigen Starterfeld gratulieren. Die beiden besten Mannschaften des Wettbewerbes vertreten die bayerischen Farben auf der Bundesentscheidung.

Zur anschließenden Delegiertenversammlung trafen sich die Stadt- und Kreisjugendwarte in der Aula der Schule zur Diskussion. Unser Landesjugendfeuerwehrtag Gerhard Barth berichtete erfreulicher Weise von einer Zunahme der Mitgliederzahlen der Jugendgruppen. Mit 34.634 weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Jugendwehren ist Bayern einer der stärksten Landesverbände der Deutschen Jugendfeuerwehr. Neben der "Haushaltsdebatte" und den Berichten der Landesjugendleitung wurde durch den Landesfeuerwehrarzt Dr. Duschner zum Thema "Hepatitis B Ansteckungsgefahr" referiert. Er regte an, daß alle Jugendfeuerwehranwärter sich bis zu ihrem 18. Lebensjahr durch Impfung immunisieren lassen sollten, um einer drohenden Ansteckung im Feuerwehrdienst entgegen zu treten. Die Kosten für eine Impfung übernehmen die Krankenkassen bis zum 18. Lebensjahr.

Hier sind die vielen örtlichen Jugendwarte gefragt. Sie müssen Ihre Jugendlichen informieren und auf diese kostenfreie Möglichkeit hinweisen. Als Fazit bleibt anzumerken: Unser Landesjugendfeuerwehrtag muß noch sehr viel mehr in das Bewußtsein unserer Jugendwarte und Jugendgruppen dringen, denn es wäre schön, wenn nicht nur die Wettbewerbsgruppen das tolle Rahmenprogramm und die Bildungsangebote genießen könnten.

*Otto Hofmann, Kreisjugendwart, Lkr. Aschaffenburg*

## Abnahme der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr in Hösbach

Am 26. Juni 1999 trafen sich auf dem Kreissportgelände in Hösbach sechs Gruppen aus den Landkreisen Aschaffenburg und Main-Spessart um gemeinsam die in Unterfranken noch wenig praktizierte Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr abzulegen. Bei dieser Prüfung gilt es neben einem Löschangriff ohne Bereitstellung und einer Schnelligkeitsübung im Team, eine Auswahl an Testfragen zur Jugendpolitik und zum Feuerwehrwesen zu beantworten. Weiterhin muß ein sportlicher Teil abgelegt werden, welcher aus einem 1500 m Staffellauf auf Zeit und Kugelstoßen besteht. Hier war die ganze Gruppe gefordert, denn nur im Team war die schwierige Prüfung zu bewältigen.

„Die unterfränkischen Jugendfeuerwehren sind gut vorbereitet, die Prüfungsergebnisse sind durchweg bestens“, betonte der aus Bayreuth angereiste Abnahmeberechtigte der DJF und Bezirksjugendwart aus Oberfranken, Jürgen Zimmermann. Auch die Noten für das äußere Auftreten und der Gesamteindruck liegen im oberen Bereich der Skala meinten die Schiedsrichter.

Die beiden Kreisjugendwarte Manfred Antoni (Lkr. Main-Spessart) und Otto Hofmann (Lkr. Aschaffenburg) bestätigten den Jugendwehren aus Homburg (2 Mannschaften), Birkenfeld, Niedersteinbach, Sailauf/Eichenberg und Westerngrund eine sehr gute Jugendarbeit. Manfred Antoni freute sich, daß sich die Jugendgruppen „an noch wenig bekannte Ausbildungsinhalte der Deutschen Jugendfeuerwehr wagen“.

*Otto Hofmann, Kreisjugendwart, Lkr. Aschaffenburg*

## Staffelwettbewerb 1999

Bereits der 24. Staffelwettbewerb der Jugendfeuerwehr Main-Spessart wird am Samstag, 11. September 1999 ab 13 Uhr in Karlstadt am Main ausgetragen. Es werden wieder rund 20 Jugendgruppen aus dem gesamten Landkreis zum gemeinsamen Kräftenessen erwartet. Der Staffelwettbewerb besteht aus einem Löschangriff nach Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3), einem Hindernislauf und einem Theorie-Teil. Ausrichter und Titelverteidiger ist die Jugendfeuerwehr Karlstadt, die in den letzten zwei Jahren den Wanderpokal gewinnen konnte.

*Jochen Kümmel, BFV-FR 6*

### Das Infoltern des Bezirksfeuerwehrverbandes Unterfranken e.V.

**Wir veröffentlichen gerne Ihre Berichte,  
Erfahrungen und Termine!!!**

Eine kurze Mail, Fax oder Brief an die  
Redaktion genügt. Lassen Sie andere von  
Ihren Erfahrungen profitieren!

**Die Feuerwehren Unterfrankens -  
in Bayern ganz oben**

## Termine

- 05.09.1999 **Landkreis Main-Spessart**  
FF Adelsberg: Backofenfest
- 11.09.1999 **Landkreis Main-Spessart**  
13.00 Uhr Jugendfeuerwehr Main-Spessart in Karlstadt  
Staffelwettbewerb der Jugendfeuerwehren
- 11.09. - **Landkreis Haßberge**  
12.09.1999 10 Jahre Jugendfeuerwehr der FF Sand
- 24.09.- **Landesfeuerwehrverband Bayern**  
03.10.1999 Feuerwehr- Aktionswoche 1999 mit dem  
Motto: Mit uns sicher ins nächste Jahrtausend
- 25.09.1999 **Landesfeuerwehrverband Bayern / Augsburg**  
Eröffnung der Aktionswoche 1999
- 25.09.1999 **Landkreis Aschaffenburg**  
17.00 Uhr: Eröffnung der Fw-Aktionswoche in Dettingen  
1. Veranstaltung der Info-Tour
- 26.09.1999 **Landkreis Aschaffenburg**  
Info-Tour an folgenden Standorten:  
10.30 Uhr: Sommerkahl, Feuerwehrhaus  
14 Uhr: Mainaschaff, Feuerwehrhaus  
17 Uhr: Heimbuchenthal, Feuerwehrhaus
- 26.09.1999 **Landkreis Würzburg**  
5. Seifenkistenrennen in Waldbrunn
- 03.10.1999 **Landkreis Main-Spessart**  
10.00 Uhr Tag der offenen Tür bei der FF Lohr
- 08.10.1999 **Landkreis Main-Spessart**  
Kreisjugendvollversammlung in Ansbach
- 24.10.1999 **Bezirksfeuerwehrverband Unterfranken**  
Bezirksverbandsversammlung in Schweinfurt
- 05.11.- **Jugendfeuerwehr Unterfranken**  
06.11.1999 Dienstversammlung der unterfränkischen  
Kreisjugendfeuerwehrwarte in Aschaffenburg

**Änderungen vorbehalten !!!**

**Wir veröffentlichen auch Ihre Termine gerne  
im Infoltern und Internet - Mail, Fax oder Brief genügt!**

## Impressum:

**Herausgeber:**

**Bezirksfeuerwehrverband Unterfranken e.V.**

Vorsitzender: Georg Seufert, Kreisbrandrat  
Oberspiesheimer Straße 9, 97509 Kolitzheim  
Telefon: (09723) 1454 ; Fax: (09723) 930305

**Verantwortlich für den Inhalt:**

stellv. BFV-Vorsitzender:#  
Dipl.-Ing. (FH) Franz-Josef Hench, Brandoberrat  
Leiter der Berufsfeuerwehr Würzburg  
Hofstallstraße 3, 97070 Würzburg  
Telefon: (0931) 309060 ; Fax: (0931) 3090639

**Layout und Redaktion:**

**Fachreferat 6 "Öffentlichkeitsarbeit"**

Fachreferatsleiter Herbert Steiner, Brandmeister  
Breite Straße 54, 63762 Großostheim  
Telefon: (06026) 995486 ; Telefax: (06026) 995488 (privat)  
Telefon: (06026) 948261 ; Telefax: (06026) 948260 (i.D.)  
E-Mail: Herbert.Steiner@t-online.de

Jochen Kümmel KfV Main-Spessart  
Walter Fleckenstein SFV Aschaffenburg  
Gerhard Möldner SFV Würzburg